

letzungen der Menschenrechte von Migranten und ihren Familien während dieses Transits im Einklang mit dem anwendbaren innerstaatlichen Recht und Völkerrecht strafrechtlich zu verfolgen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Zusammenhang zwischen Migration, Schleusung von Migranten und Menschenhandel weiter zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Migranten vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Informationen über die möglichen Risiken einer Migration und die Rechte und Pflichten von Migranten verfügbar zu machen, indem sie sie über ihre Aufnahmegesellschaft unterrichten, um Migranten in die Lage zu versetzen, fundierte Entscheidungen zu treffen, und die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass sie Opfer von Verbrechen werden;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Opfer von Verbrechen, einschließlich Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihrer Familien, im Falle der Verletzung ihrer Rechte ungeachtet ihres Einwanderungsstatus Zugang zum Justizsystem haben;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre Zusammenarbeit beim Zeugenschutz in Fällen der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels weiter zu verstärken;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um in ihre nationalen Strategien für Strafrechtspflege Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Gewaltverbrechen gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien zu integrieren;

17. *begrüßt* die aktive Rolle der internationalen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Migranten;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in internationalen, regionalen und bilateralen Foren für den Schutz von Migranten und eine humane Steuerung der Migration zusammenzuarbeiten.

#### RESOLUTION 67/186

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)<sup>591</sup>.

#### **67/186. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, insbesondere in den Bereichen mit Bezug zum systemweiten Ansatz der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/102 vom 9. Dezember 2011 mit dem Titel „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“, in der sie ihr Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts bekräftigte, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundete, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

*betonend*, wie wichtig ein gut funktionierendes, effizientes, wirksames und humanes Strafjustizsystem als Grundlage für eine erfolgreiche Strategie gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Korruption, Terrorismus, Drogenhandel und andere Formen illegalen Handels ist,

*höchst besorgt* über die negativen Auswirkungen der organisierten Kriminalität auf die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, die Sicherheit und die Entwicklung sowie über die Raffiniertheit, die Vielfalt und die grenzüberschreitenden Aspekte der organisierten Kriminalität und ihre Verbindungen mit anderen kriminellen und in einigen Fällen terroristischen Aktivitäten,

*anerkennend*, welche Bedeutung die Rechtsstaatlichkeit für alle Tätigkeitsbereiche innerhalb des Systems der Vereinten Nationen hat, und mit Anerkennung von den Fortschritten Kenntnis nehmend, die in Zu-

---

<sup>591</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

sammenarbeit mit der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit im Hinblick auf die Sicherstellung der Kohärenz und Koordinierung der Tätigkeiten zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit erzielt wurden, zugleich jedoch die unterschiedlichen Mandate der einzelnen Institutionen der Vereinten Nationen anerkennend,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2004/25 vom 21. Juli 2004, 2005/21 vom 22. Juli 2005 und 2006/25 vom 27. Juli 2006 über die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Reform der Institutionen der Strafrechtspflege sowie auf die vom Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege geleistete Unterstützung auf diesem Gebiet, namentlich beim Wiederaufbau nach Konflikten, und im Bewusstsein der führenden Rolle, die die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze neben anderen Institutionen bei der Bereitstellung von Unterstützung für Länder in Postkonfliktsituationen spielt,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2009/23 vom 30. Juli 2009 mit dem Titel „Unterstützung der Ausarbeitung und Durchführung der Regionalprogramme des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung“ und 2010/20 vom 22. Juli 2010 mit dem Titel „Unterstützung der Ausarbeitung und Umsetzung eines integrierten Ansatzes für die Programmentwicklung im Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung“,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt<sup>592</sup>, in der die Mitgliedstaaten anerkannten, dass die Verbrechensverhütung und das Strafjustizsystem eine zentrale Stellung im Rechtsstaat einnehmen und dass eine langfristige, nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Schaffung eines funktionierenden, effizienten, wirksamen und humanen Strafjustizsystems einander positiv beeinflussen,

*ingedenk* dessen, dass Rechtsstaatlichkeit unter anderem beinhaltet, die Achtung der Kultur der Rechtsstaatlichkeit und der Institutionen der Legislative, Exekutive und Judikative zu fördern, die notwendig sind, um wirksame Gesetze zu erlassen und anzuwenden, und das Vertrauen darin zu stärken, dass die Rechtssetzung die Anliegen und Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt und dass das Recht auf gerechte, effiziente und transparente Weise angewandt wird,

*überzeugt* von den negativen Auswirkungen der Korruption, die das öffentliche Vertrauen, die Legitimität und die Transparenz beeinträchtigen und den Erlass fairer und wirksamer Gesetze sowie die Rechtspflege, die Rechtsdurchsetzung und die Rechtsprechung behindern,

*betonend*, wie wichtig Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene als wesentliches Element der Bekämpfung und Verhütung von organisierter Kriminalität und Korruption ist,

*in Anerkennung* des Nutzens der im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen um die Stärkung der Tätigkeiten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, namentlich der Einsetzung der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs,

*mit Anerkennung feststellend*, dass der Generalsekretär die Arbeitsgruppe des Systems der Vereinten Nationen für grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Drogenhandel als Bedrohungen der Sicherheit und der Stabilität eingesetzt hat, zu dem Zweck, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels zu erarbeiten, und in Bekräftigung der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten, wie sie in der Charta niedergelegt ist,

*in der Erkenntnis*, dass die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege wichtige Instrumente für die Schaffung gerechter und wirksamer, in der Rechtsstaatlichkeit verankerter Strafjustizsysteme sind und dass ihre Nutzung und Anwendung bei der Bereitstellung technischer Hilfe gegebenenfalls verbessert werden sollen,

---

<sup>592</sup> Resolution 65/230, Anlage.

1. *fordert* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten untereinander abzustimmen, um einen stärker integrierten Ansatz für die Bereitstellung von Unterstützung für den Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Strafrechtspflege zu fördern und weiterhin gemeinsame Projekte in diesem Bereich zu erkunden;

2. *fordert* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die vielfältigen Aspekte der Rechtsstaatlichkeit in ihren Programmen, Projekten und sonstigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege systematisch zu berücksichtigen und darin alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere Frauen, einzubeziehen;

3. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist;

4. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Erfüllung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ist, in deren Rahmen es den Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang technische Hilfe, Beratende Dienste und andere Formen der Unterstützung bereitstellt, sich mit allen relevanten und zuständigen Organen und Büros der Vereinten Nationen abstimmt und deren Arbeit ergänzt, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Mandats;

5. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften auszubauen, um den von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Drogenhandel ausgehenden Herausforderungen zu begegnen;

6. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *nahe*, in seine Programme und Projekte im Bereich der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege einschlägige rechtsstaatliche Elemente aufzunehmen, gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, unter anderem mit der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

7. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *außerdem nahe*, den Mitgliedstaaten auf Antrag weiterhin technische Hilfe und Beratende Dienste bereitzustellen, um die Reform der Strafrechtspflege zu unterstützen, und die Rechtsstaatlichkeit in diese Unterstützung gegebenenfalls einzubeziehen, namentlich im Rahmen der Friedenskonsolidierung, der Friedenssicherung und des Wiederaufbaus nach Konflikten, und die einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte, namentlich das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>593</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>594</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>595</sup>, sowie gegebenenfalls die einschlägigen internationalen Übereinkünfte zur Bekämpfung des Terrorismus zu fördern und auch die bestehenden Standards und Normen der Vereinten Nationen im Bereich der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege heranzuziehen;

8. *begrüßt* die Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den regionalen Einrichtungen im Hinblick auf die Erarbeitung und Durchführung eines integrierten Programmansatzes für

---

<sup>593</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65. (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>594</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>595</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBI. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

technische Hilfe erzielt hat, in dem thematische und regionale Programme für die Umsetzung vorgesehen sind;

9. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, weiterhin Instrumente und Schulungsmaterialien im Bereich Verbrechenverhütung und Reform der Strafrechtspflege auf der Grundlage internationaler Standards und Normen zu entwickeln;

10. *wiederholt* ihre in Resolution 66/181 vom 19. Dezember 2011 enthaltene Empfehlung an die Mitgliedstaaten, einen ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessenen umfassenden und integrierten Ansatz zur Verbrechenverhütung und zur Reform der Strafrechtspflege zu verfolgen, der sich auf Bewertungen der Ausgangslage und Datenerhebung stützt und alle Bereiche des Justizsystems erfasst, und eine Politik, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung zu erarbeiten, und wiederholt ihr in der genannten Resolution enthaltenes Ersuchen an das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag weiterhin technische Hilfe zu diesem Zweck zu leisten;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag und im Rahmen seines Mandats weiterhin technische Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit und der langfristigen, nachhaltigen Reform der Strafrechtspflege zu leisten;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Postkonfliktländern Entwicklungshilfe leisten, *nachdrücklich auf*, ihre bilaterale Hilfe für diese Länder auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gegebenenfalls aufzustocken, und empfiehlt, dass diese Hilfe auf Antrag rechtsstaatliche Elemente umfassen könnte;

13. *bittet* die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in ihre Arbeitsprogramme die Frage der Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen, insbesondere Aspekte, die die Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege betreffen, um verstehen zu können, ob zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, dem Drogenhandel und der Korruption Zusammenhänge bestehen, und zutreffendenfalls das Ausmaß und die Art dieser Zusammenhänge sowie die Herausforderungen, die sie für die Rechtsstaatlichkeit bedeuten können, zu ermitteln und entsprechende Schulungsmaterialien auszuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für diese Zwecke bereitzustellen.

### RESOLUTION 67/187

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)<sup>596</sup>.

#### **67/187. Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>597</sup>, in der die Kerngrundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz und der Unschuldsvermutung sowie das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht samt allen Garantien, die für die Verteidigung jedes einer strafbaren Handlung Beschuldigten notwendig sind, sonstigen Mindestgarantien und dem Anspruch auf ein Urteil ohne unangemessene Verzögerung verankert sind,

---

<sup>596</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>597</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.